



**INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZE DES RHEINS
COMMISSION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DU RHIN**

STÖRFALLVORSORGE UND ANLAGENSICHERHEIT

**Vergleichende Darstellung der
Genehmigungsverfahren für störfallrelevante Anlagen
und Schlußfolgerungen**

Wiesbaden, 4./5. Juli 1996

Genehmigungsverfahren für störfallrelevante Anlagen im Rheineinzugsgebiet

Anlässlich der Ministerkonferenz der Rheinanliegerstaaten am 8.12.1994 in Bern wurde die IKSR beauftragt, die organisatorischen Aspekte im Rahmen der Störfallvorsorge und Anlagensicherheit verstärkt in den Vordergrund der Arbeiten zu stellen. Aufgrund dieses Auftrags hat die Arbeitsgruppe "Störfallvorsorge" die Genehmigungsverfahren für störfallrelevante Anlagen in den Mitgliedstaaten untersucht. Dabei wurde festgestellt, daß diese Verfahren zwar formale und substantielle Unterschiede aufweisen, daß aber wesentliche Gemeinsamkeiten in deren Aufbau und Ablauf bestehen. Diese sind:

- Schriftlicher Antrag auf Genehmigung
- Antragsunterlagen beinhalten u.a.:
 - eine Beschreibung des Projekts
 - Pläne und Karten
 - Angaben zu den gehandhabten Stoffen (Menge, Gefährlichkeit etc.)
 - die vorgesehenen technischen, personellen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen
 - eine Beschreibung und Bewertung möglicher Einflüsse auf die Bevölkerung und die Umwelt
- Koordinierende Stelle, die für die Abwicklung des Genehmigungsverfahrens verantwortlich ist
- Offenlegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit
- Beteiligung der Fachbehörden und der Gebietskörperschaften
- Einwendungsmöglichkeit der Öffentlichkeit
- Schriftlicher Genehmigungsbescheid
- Widerspruchsrecht für Öffentlichkeit und Antragsteller
- Dauer für Genehmigungsverfahren liegt in der Regel zwischen 6 - 8 Monaten

In allen Mitgliedstaaten der IKSR ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein enges Zusammenwirken zwischen den Behörden, Antragstellern sowie den betroffenen Bürgern und Verbänden vorgesehen. Dies gewährleistet u.a., daß die Aspekte der Störfallvorsorge aus unterschiedlichen Blickwinkeln beurteilt werden.

Liegen neue sicherheitstechnische Erkenntnisse vor, sind nachträgliche Anordnungen möglich.



**INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZE DES RHEINS
COMMISSION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DU RHIN**

STÖRFALLVORSORGE UND ANLAGENSICHERHEIT

GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR STÖRFALLRELEVANTE ANLAGEN IM RHEINEINZUGSGEBIET

- Bestandsaufnahme der nationalen Regelungen -

Niederlande

Allgemeines

Seit dem 01.01.1993 gibt es mit dem Umweltschutzgesetz (Wet milieubeheer - Wm) und dem Gesetz über die Verunreinigung von Oberflächengewässern (Wet Verontreiniging Oppervlaktewater - WVO) neue Gesetze, nach denen ein Betrieb nur noch zwei Genehmigungen benötigt, die den gesamten Umweltbereich abdecken und alle früheren umweltrelevanten Einzelgenehmigungen einschließen.

Das Umweltschutzgesetz und das WVO sehen für die Erteilung von Genehmigungen verschiedene Verfahren vor. Für die Erteilung einer Genehmigung für Neuanlagen, für Revisions- und Änderungsgenehmigungen sowie bei Widerruf der Genehmigung auf Wunsch der Anlagenbetreiber gibt es nur noch ein einheitliches Verfahren. Für Sonderfälle gelten spezielle Regelungen.

Der Genehmigungsentwurf

Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der federführenden Behörde einzureichen. Zwischen dem Eingangsdatum des Antrags und Erteilung der Genehmigung dürfen maximal sechs Monate liegen. Bei umfangreichen Genehmigungsanträgen kann die Bearbeitungsfrist jedoch verlängert werden, was dem Antragsteller innerhalb von acht Wochen nach Antragsingang mitzuteilen ist.

Bei unvollständigen Antragsunterlagen kann die zuständige Behörde innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung die fehlenden Informationen nachfordern. Liegen die geforderten Informationen innerhalb einer von der Behörde festgesetzten Frist nicht vor, kann der Antrag für unzulässig erklärt werden.

Die federführende Behörde erstellt in möglichst kurzer Zeit einen Entwurf der Genehmigung und schickt ihn spätestens 12 Wochen nach Antragstellung dem Antragsteller und den zuständigen Einzelbehörden zu. Spätestens zwei Wochen nach Zusendung wird der Genehmigungsentwurf in mehreren Tageszeitungen bekannt gemacht und zusammen mit den Antragsunterlagen vier Wochen öffentlich ausgelegt.

Innerhalb von Wochen nach Auslegung des Genehmigungsentwurfes können begründete Einwendungen gegen den Entwurf eingereicht werden. Falls gewünscht wird ein Meinungsaustausch über den Genehmigungsentwurf organisiert. In der Praxis wird jedoch von dieser Möglichkeit wenig Gebrauch gemacht.

Nach der endgültigen Entscheidung über den Antrag wird der Genehmigungsbescheid erstellt und dem Antragsteller unmittelbar, den Einwendern innerhalb einer Frist von zwei Wochen zugeschickt.

Eine Revisions- und Änderungsgenehmigung auf Wunsch der Inhaber findet nach dem gleichen Verfahren statt. Bei einer Revisions- oder Änderungsgenehmigung auf Wunsch einer Behörde oder Dritter wird ein abweichendes Verfahren angewendet.

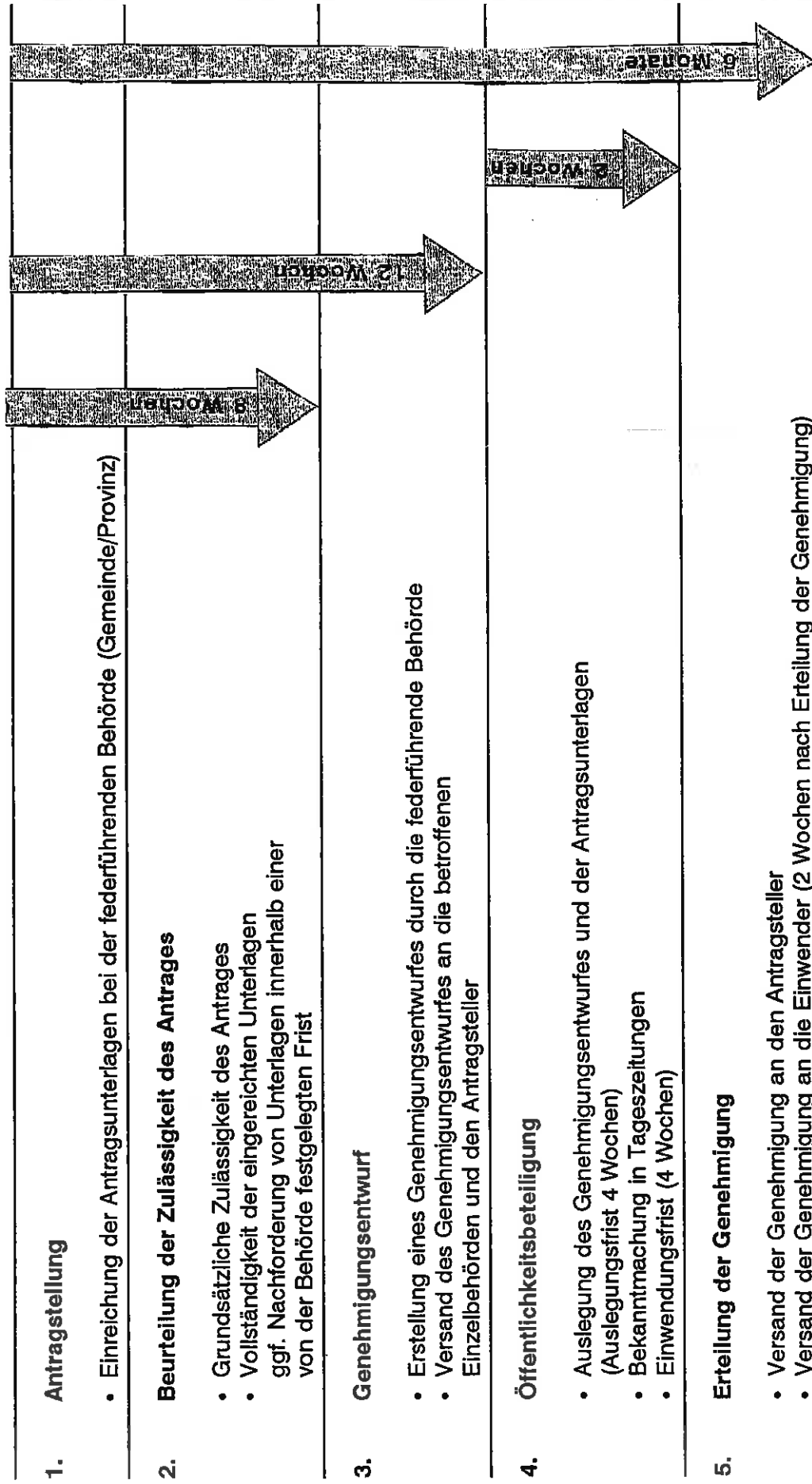
Koordination

Das Gesetz über die Verunreinigung von Oberflächengewässern (Wet Verontreiniging Oppervlaktewater) ist kein integraler Bestandteil des Umweltschutzgesetzes. Um jedoch die Anforderungen des Gewässerschutzes im Rahmen einer Gesetzgebung nach Umweltschutzgesetz angemessen zu berücksichtigen, wurden in beide Gesetze entsprechende Regelungen aufgenommen. Sowohl das Kollegium des Provinzialausschusses (Provinzregierung) als auch die Wasserschutzbehörde erstellen hierzu ein Gutachten. Finden beide Gesetze Anwendung, müssen Genehmigungsanträge nach beiden Gesetzen innerhalb von sechs Wochen eingereicht werden; anderenfalls wird der zuerst eingereichte Antrag nicht weiter bearbeitet. Bei Genehmigungen für die chemische Industrie werden Umweltschutzgesetz und WVO fast immer koordiniert.

Die Koordination von Genehmigungsverfahren nach Umweltschutzgesetz und Wohnungsbaugesetz

Ist für die Errichtung oder Änderung eines Betriebs auch eine Baugenehmigung erforderlich, sind die Koordinationsregeln des Umweltschutzgesetzes und des Wohnungsbaugesetzes anzuwenden. Diese regeln im einzelnen die Abstimmung zwischen beiden Gesetzen im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren. Die Anträge für die Genehmigung nach Umweltschutzrecht und für die Baugenehmigung sollen gleichzeitig eingereicht werden; der Antrag nach Umweltschutzgesetz muß jedoch spätestens einen Monat nach Einreichung des Bauantrags vorliegen. Anderenfalls wird der Bauantrag für unzulässig erklärt. Eine Baugenehmigung wird grundsätzlich erst dann erteilt, wenn eine Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach Umweltschutzrecht getroffen ist.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens nach Umweltschutzgesetz



* Frist für das gesamte Genehmigungsverfahren kann auf Wunsch der Behörde verlängert werden

Deutschland

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz aus dem Jahre 1974, zuletzt wesentlich geändert durch Gesetz vom 22.04.93, bedürfen bestimmte Anlagen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen ausgehen können, vor deren Errichtung und Inbetriebnahme sowie vor wesentlichen Änderungen einer besonderen Genehmigung, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes listet in ihrem Anhang diese genehmigungsbedürftigen Anlagen - nach Branchen gegliedert - auf. In der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Anforderungen an das Genehmigungsverfahren festgelegt.

In den vorzulegenden Antragsunterlagen müssen insbesondere folgende Angaben gemacht werden:

1. Angaben zu Anlage und Anlagenbetrieb
2. Beschreibung der Verfahren und Verfahrensschritte
3. Angaben über Nebeneinrichtungen
4. Bedarf an Grund und Boden
5. Art und Menge der Einsatzstoffe
6. Beschreibung der Zwischen-, Neben- und Endprodukte
7. Angaben über Reststoffe und deren Verbleib
8. Art und Menge der Emissionen der Anlage sowie Angaben über Immissionskonzentrationen in Form einer Immissionsprognose im Einwirkungsbereich der Anlage
9. Angaben zur Anlagensicherheit
10. Angaben zur Wärmenutzung
11. Arbeitsschutzmaßnahmen

In besonderen Fällen sind noch folgende Angaben erforderlich:

1. Erstellen einer Sicherheitsanalyse, sofern bestimmte Stoffe in bestimmten Mengen in der Anlage vorhanden sind oder entstehen können.
2. Unterlagen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Näheres regeln UVP-Gesetze und 9. BImSchV.

Es besteht die Möglichkeit, Angaben in Formblättern oder zeichnerischen Darstellungen zu machen.

Genehmigungsbehörden in der Bundesrepublik sind je nach Land die Bezirksregierungen, die Landratsämter, die Landesumweltämter, die Gewerbeaufsichtsämter und die kreisfreien Städte.

Nach Eingang des Genehmigungsantrages leitet die Genehmigungsbehörde die Beteiligung der Fachbehörden ein und bittet mit Fristsetzung um fachliche Stellungnahme. Sind die Genehmigungsunterlagen unvollständig, werden Nachforderungen gegenüber dem Antragsteller erhoben. Die Fristen werden entsprechend geändert.

Sind die Unterlagen aus Sicht des Antragstellers zum Teil geheimhaltungsbedürftig und teilt die Genehmigungsbehörde diese Ansicht, können zusätzlich Kurzunterlagen des Antrags oder von Teilen des Antrags und der Sicherheitsanalyse für eine Offenlegung eingereicht

werden. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit legt die Genehmigungsbehörde ein vollständiges Exemplar der Antragsunterlagen öffentlich aus. Die einmonatige Auslegung wird zuvor in der Tagespresse der betroffenen Gegend bekannt gemacht. Rechtzeitig erhobene Einwendungen von Betroffenen werden in einem Erörterungstermin zwischen Genehmigungsbehörde, Einsprechenden, Antragstellern und Fachbehörden erörtert. Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf eine Genehmigung, wenn er die Grundpflichten, die Pflichten aus Rechtsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz schließt andere Genehmigungen wie z.B. eine Baugenehmigung, eine abfallrechtliche und wasserrechtliche Genehmigung oder eine Erlaubnis aufgrund des Gewerberechts ein. Ausgenommen hiervon sind z.B. Planfeststellungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen. Gegen die Entscheidung über einen Genehmigungsantrag steht der Rechtsweg offen.

Eine einmal erteilte Genehmigung zu widerrufen, ist unter Voraussetzungen, die im Gesetz genannt sind, möglich. Bei bestimmten genannten Voraussetzungen steht dem Genehmigungsinhaber Entschädigung zu.

Verstößt hingegen der Anlagenbetreiber gegen wesentliche Auflagen aus der Genehmigung oder gegen abschließend bestimmte Pflichten aus Rechtsverordnungen, ist eine Stilllegung der genehmigten Anlage durch die zuständige Genehmigungsbehörde möglich.

Um Altanlagen dem sich weiterentwickelnden Stand der Technik anzupassen, sind nachträglich Anordnungen möglich. So sind diese im Bereich der Emissionsbegrenzung sowie der Anlagensicherheit erforderlich, wenn Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und zur Gefahrenabwehr getroffen werden müssen.

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung
am Beispiel des Landes Baden-Württemberg

1. Vorverfahren		Frist ¹
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Projektvorstellung des Trägers des Vorhabens (Vorlage von Unterlagen über Art, Umfang und Ort des Vorhabens) ◆ Prüfung der Behördenzuständigkeit ◆ Vorantragsberatung/-konferenz ◆ Notwendigkeit des Zulassungsverfahrens ◆ Art des Zulassungsverfahrens ◆ Ablauf des Verfahrens ◆ Bestimmung des Zeitrahmens ◆ Art, Inhalt, Beschaffenheit und Zahl der Antragsunterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ◆ Vorlage des Entwurfs eines Untersuchungsrahmens durch den Träger des Vorhabens ◆ Beteiligung von Behörden, Sachverständigen, sonstigen Stellen, Dritten (Scoping-Verfahren) ◆ Erörterung von Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (Scoping-Termin) ◆ Unterrichtung des Trägers des Vorhabens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der UVP 	keine Fristen
2. Antragstellung		
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Einreichung des Antrags und der Antragsunterlagen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind, bei der Genehmigungsbehörde 		
3. Genehmigungsverfahren ²		
3.1 Eingangsprüfung		
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde und diejenigen Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird und deren Mitwirkung rechtlich und sachlich geboten ist ◆ Antragskonferenz ◆ Nachforderung von fehlenden Angaben und Unterlagen 		6 Wochen (+ 6 Wochen)
3.2 Beteiligungsverfahren		
Beteiligung der Öffentlichkeit <ul style="list-style-type: none"> ◆ Öffentliche Bekanntmachung ◆ Auslegung des Antrags und der Unterlagen (Auslegungsfrist: 1 Monat) ◆ Einwendungsfrist (2 Wochen) 	Beteiligung der Fachbehörden <ul style="list-style-type: none"> ◆ Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und fachliche Beurteilung durch Fachbehörden und sonstige Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird 	7 Wochen
3.3 Erörterungsverfahren		
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Organisatorische und sachliche Vorbereitung des Erörterungstermins ◆ Auswertung der Einwendungen und der Stellungnahmen der Fachbehörden ◆ Koordinierungskonferenz ◆ Durchführung des Erörterungstermins 		8 Wochen
3.4 Entscheidungsfindung		
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Nachbereitung des Erörterungstermins ◆ Abschließende Beurteilung durch Fachbehörden und sonstige Stellen ◆ Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens ◆ Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ◆ Entscheidung ◆ Bekanntgabe 		6 Wochen

¹ Fristen der VwV-Verfahrensbeschleunigung Umwelt vom 01.12.1992 (GABl. Baden-Württemberg 1993 S. 15)

² Frist für das gesamte Genehmigungsverfahren nach BImSchG: 7 Monate (+ Verlängerungsoption: 3 Monate)

VERFAHRENSARTEN

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

→ Anlagen nach Spalte 2 des Anhangs zur 4.BImSchV

→ Versuchsanlagen

(Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur 4.BImSchV, die zusätzlich oder abhängig von der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse dienen)

Förmliches Genehmigungsverfahren

→ Anlagen nach Spalte 1 des Anhangs zur 4.BImSchV

→ Anlagen, die sich aus in Spalte 1 und Spalte 2 genannten Anlagen zusammensetzen

→ Anlagen, für die auf Antrag des Vorhabens-trägers kein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt wird

ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

→ Erstgenehmigung

→ Änderungsgenehmigung

(Jewells Voll- und Teilgenehmigung)

ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

→ Änderungsgenehmigung

(wenn der Vorhabenträger dies beantragt und nachteilige Auswirkungen auf die BImSchV-Schutzgüter nicht zu erwarten sind)

(Jewells Voll- und Teilgenehmigung)

mit Öffentlichkeitsbeteiligung

→ Erstgenehmigung

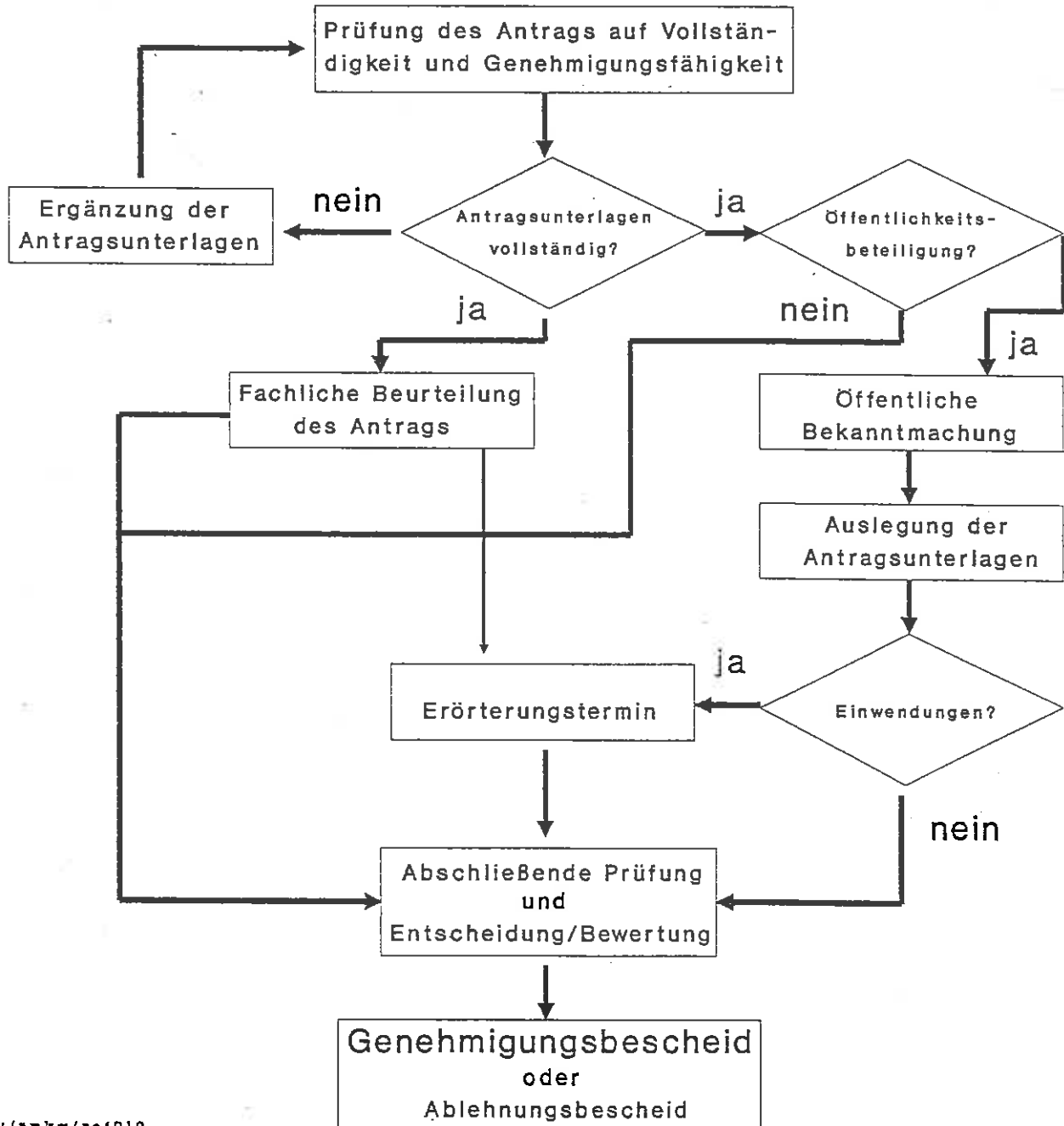
→ Änderungsgenehmigung

(wenn der Vorhabenträger dies nicht beantragt oder nachteilige Auswirkungen auf die BImSchV-Schutzgüter zu erwarten sind)

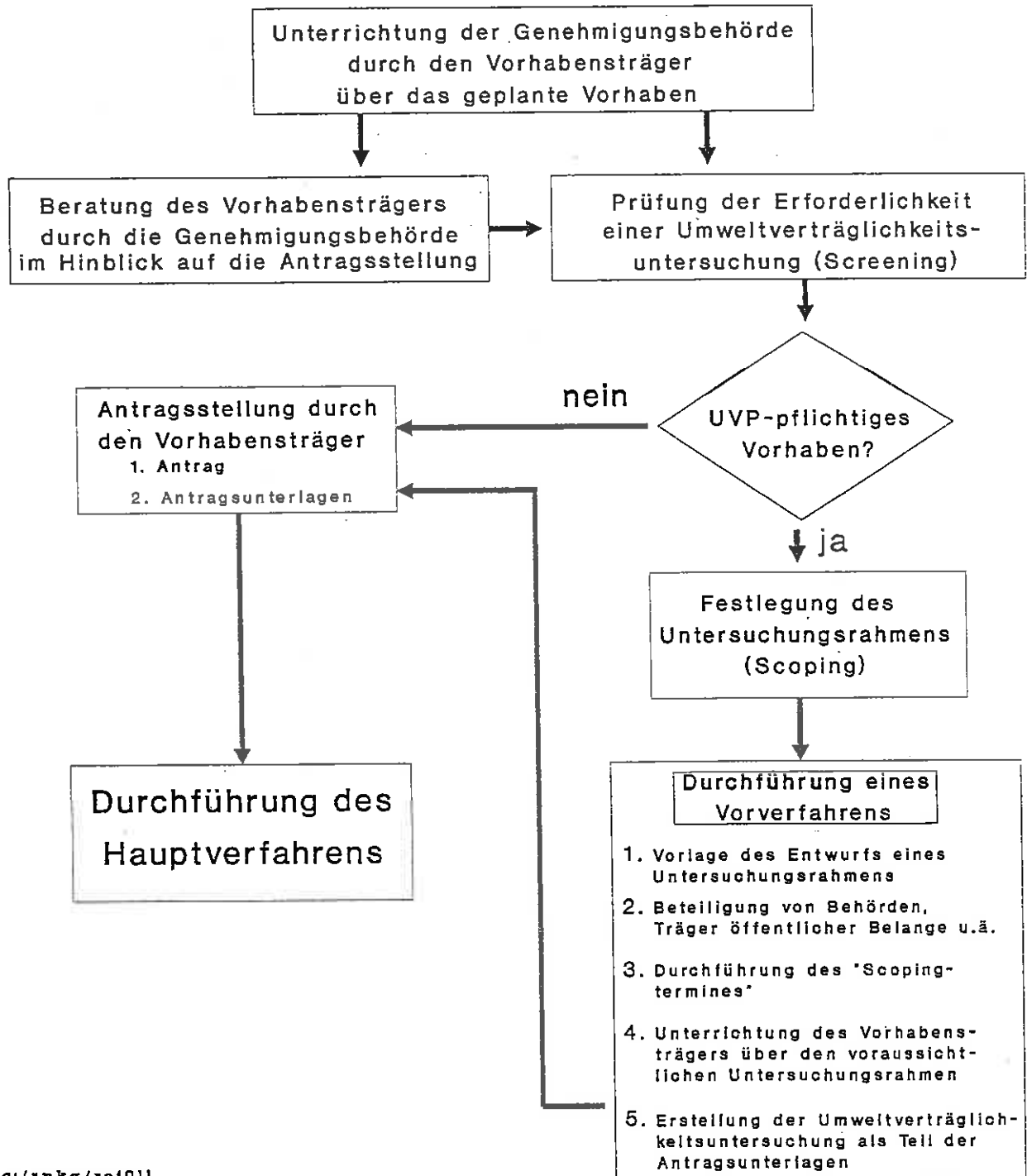
(Jewells Voll- und Teilgenehmigung)

ABLAUF EINES IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

Durchführung des Hauptverfahrens



ABLAUF EINES IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS



Frankreich

I) Die nach dem Gesetz vom 19. Juli 1976 bezüglich der zum Schutz der Umwelt klassifizierten Anlagen in Frankreich erforderlichen Genehmigungsverfahren

1) Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes und die Interessen, die es schützt

Das novellierte Gesetz Nr. 76-663 vom 19. Juli 1976 bezüglich der zum Schutz der Umwelt klassifizierten Anlagen zielt in seinem ersten Kapitel ab auf:

"Fabriken, Werkstätten, Lager, Baustellen, Steinbrüche und ganz allgemein Anlagen, die von einer natürlichen oder juristischen, öffentlichen oder privaten Person betrieben oder gehalten werden, die eine Gefahr darstellen können, Nachteile für die Nachbarschaft, Gesundheit, Sicherheit, Gesundheitspflege, Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz und die Bewahrung von Landschaften und Monumenten bedeuten können".

Nicht das rechtliche Kriterium der Anlage sagt etwas darüber aus, ob sie dem Gesetz unterliegt, sondern die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt, ganz gleich ob der Eigentümer öffentlich oder privat ist und ganz gleich, welche Aktivität in der Anlage ausgeübt wird.

Zu diesem Begriff muß noch der der Ortsfestigkeit hinzugefügt werden, denn dieses Gesetz gilt nicht für bewegliche Maschinen.

In den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen landwirtschaftliche Betriebe, Kliniken und Labors, staatliche Waffenlager, staatliche Verwaltungen und Waffenfabriken, Eisenlager oder Produktions- oder Verarbeitungsbetriebe für verschiedene Produkte oder Werkstoffe, Heizungsanlagen von Mietshäusern, Schulen, Steinbrüche, usw.

Es werden sehr umfangreiche Interessen geschützt und der Gesetzgeber hat vorausgesetzt, daß jegliche Beeinträchtigung der Umwelt, ganz gleich in welcher Form, Grund für eine Reglementierung im Sinne der klassifizierten Anlagen sein kann.

Im übrigen legt dieses Gesetz das Prinzip einer formellen Verwaltungsgenehmigung fest, die die Verantwortlichen der Betriebe vor der Inbetriebnahme einholen müssen.

Diese Genehmigung kann entweder in Form eines individuellen präfektoralen Erlasses erteilt werden. Dies gilt für Anlagen, bei denen zu vermuten ist, daß sie erheblichen Einfluß auf die Umwelt nehmen können. Für Anlagen mit bescheideneren Auswirkungen genügt eine Anmeldebestätigung.

2) Die Nomenklatur

Mit Ausgangspunkt in einem derart breitgefächerten Anwendungsgebiet und so umfangreichen geschützten Interessen wurde es erforderlich, bei der Durchführung dieser Vorschrift eine Verbindung, eine Kohärenz zu schaffen. Diese ist durch das, was gewöhnlicherweise die "Nomenklatur der klassifizierten Anlagen" genannt wird, gegeben. Diese Nomenklatur wurde durch Erlaß vom 20. Mai 1953 unter dem alten Gesetz aus dem Jahre 1917 eingeführt und in einem ersten Erlaß aus dem Jahre 1977 revidiert und korrigiert. Sie wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht (zuletzt durch den Erlaß vom 9. Juni 1994). Dieses mehr als 400 Aktivitäten, aufgeteilt in mehrere Rubriken, umfassende Verzeichnis führt dazu, daß über 1 000 Fälle unter diese Vorschrift fallen.

Die verschiedensten Einheiten fallen unter diese Nomenklatur, über die Herstellung oder Lagerung chemischer oder kohlenwasserstoffhaltiger Produkte bis hin zu Schlachthöfen, zur Düngemittelherstellung, Schaumstoff- oder Eisenlagern und der Anwendung von Farben und Lacken oder zu Glas- oder Kristallglashütten.

Außerdem legt diese Nomenklatur die rechtlichen Bestimmungen (Genehmigung oder Anmeldung) fest, denen die verschiedenen Anlagen aufgrund klar definierter Kriterien unterliegen. Sie gibt auch den Mindestumkreis an, in dem per Anschlag auf die Eröffnung einer öffentlichen Anhörung aufmerksam gemacht wird (Umkreis von 0,5, 1, 2, 3 und 5 km je nach Bedeutung und Art der betroffenen Anlage).

II) Das präfektorale Genehmigungsverfahren

Wie wir gesehen haben, unterliegen dem präfektoralen Genehmigungsverfahren solche Anlagen, die im Verhältnis zu den Interessen, die das Gesetz vom 19. Juli 1976 schützen soll, größere Gefahren oder nachteilige Begleiterscheinungen mit sich bringen und die sich aus der Nomenklatur ergeben, so z. B. Butan-Propan Gaslager mit über 120 m³ oder Lager verschiedener chemischer Stoffe, Kesselhäuser über 10 MW, Bitumenmischanlagen oder Brauereien, die jährlich mehr als 50 000 hl Bier herstellen.

Zum besseren Verständnis der Bedeutung dieses Systems sind Kenntnisse über die chronologische Abfolge eines Genehmigungsverfahrens (wie in der revidierten Fassung der Umsetzungsvorschrift vom 21. September 1977 definiert) erforderlich. Zumindest kann gesagt werden, daß dieses Verfahren widersprüchlich ist.

1) Der Antrag

Der Antrag wird bei dem Präfekten des Département, in dem die Anlage errichtet werden soll, in mindestens 7 Ausfertigungen eingereicht und umfaßt:

1 - Angaben zum künftigen Betreiber (Bezeichnung, Rechtsform, Adresse des Geschäftssitzes), die Adresse der zu errichtenden Anlage, Art und Umfang der Aktivitäten in den zu bauenden Werken, vollständige Beschreibung der Herstellungsverfahren und der angewandten Produkte. In diesem Zusammenhang sollte zur Kenntnis genommen werden, daß Angaben, die zur Verbreitung von Betriebsgeheimnissen führen, vom Antragsteller aus der öffentlichen Akte entfernt werden können. Diese Bestandteile werden der Inspektion klassifizierter Anlagen in einem versiegelten Umschlag zugestellt.

2 - Karten (Maßstab 1/25000) und Pläne (Maßstab 1/2500 und 1/200) aus denen die Einbettung der Anlage in die Umwelt und die Anordnung ihrer verschiedenen Bestandteile hervorgehen.

3 - eine Studie der Auswirkungen, die ein quantifizierter Ansatz des erwarteten Einflusses der künftigen Anlage auf die verschiedenen Umweltparameter sein soll. Diese Studie der Auswirkungen geht nacheinander auf folgende Punkte ein:

. eine Analyse des Ausgangszustandes des Geländes und seiner Umwelt, insbesondere bezogen auf die Naturvorkommen, die natürlich landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich oder zur Freizeit genutzten Gelände und materielle Güter oder kulturelles Erbe, die von dem Vorhaben beeinträchtigt werden können;

. eine Analyse der direkten und indirekten, zeitlich begrenzten oder unbegrenzten Auswirkungen auf die Umwelt (insbesondere Stätten und Landschaft, Fauna und Flora, Umwelt und biologisches Gleichgewicht, Annehmlichkeiten für die Nachbarschaft, öffentliche Hygiene und Gesundheitspflege und Sicherheit);

. eine Analyse über Ursprung, Art und Umfang der Nachteile, die sich aus dem Betrieb der in Betracht gezogenen Anlage ergeben können. Zu diesem Zweck werden bei Bedarf insbesondere Art und Umfang der Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigung, Umfang und Verunreinigung durch Abfälle, Geräuschbelästigung durch eingesetzte Maschinen und verursachte Vibrationen, Art und Bedingungen für die Wasserversorgung und den Wassergebrauch angegeben;

. Gründe aus denen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Umweltbelange, an dem vorgelegten Projekt festgehalten wird;

. vom Antragsteller geplante Maßnahmen um nachteilige Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt zu verhindern, zu reduzieren und, wenn möglich, zu kompensieren sowie Schätzung der entsprechenden Kosten;

. eine Analyse der angewandten Methoden zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Projektes, wobei eventuelle technische oder wissenschaftliche Schwierigkeiten erwähnt werden, die bei der Beurteilung der in einem Erlaß gelisteten Anlagen aufgetreten sind;

Die Auswirkungsstudien müssen sich auf die Gefahren oder Nachteile der mit der klassifizierten Anlage verbundenen Aktivitäten beziehen (insbesondere ist auf den mit dem Betrieb verbundenen Verkehr einzugehen).

Auch muß eine nicht technische Zusammenfassung der verschiedenen Bestandteile dieser Studie vorgelegt werden.

4 - eine Gefahrenstudie, die einerseits die Gefahren darlegt, die bei Auftreten eines Störfalls von der Anlage ausgehen können. In dieser Studie müssen die Unfälle beschrieben werden, die auftreten können, ganz gleich ob die Ursache internen oder externen Ursprungs ist, wobei Art und Ausmaß der Konsequenzen eines eventuellen Unfalls beschrieben werden. Andererseits rechtfertigt diese Studie die vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit eines Unfalls und dessen Auswirkungen. In Anbetracht der öffentlichen Mittel, die im Falle eines Störfalls eingesetzt werden, legt diese Studie insbesondere die Beschaffenheit und Organisation der zur Verfügung stehenden privaten Rettungsmittel dar.

Genau wie die Auswirkungsstudie muß die Gefahrenstudie alle Anlagen umfassen, die enger oder weiter mit der Anlage, für die die Genehmigung beantragt wird, verbunden sind und im Verhältnis zur Bedeutung der Anlage und ihrer Nachteile stehen.

5 - eine Notiz zur Übereinstimmung der geplanten Anlage mit den Gesetzesvorschriften zur Hygiene und zur Sicherheit des Personals.

Es ist zu vermerken, daß, wenn die besondere Bedeutung der Gefahren oder Nachteile der Anlage es rechtfertigen, der Präfekt zu Lasten des Antragstellers eine kritische Analyse der Bestandteile der Akte anfordern kann, die besondere Überprüfungen rechtfertigt. Diese Analyse erfolgt durch auswärtige Experten, die in Absprache mit der Verwaltung ausgewählt werden.

2) Der Verfahrensablauf

Die Bearbeitung eines Genehmigungsverfahrens besteht hauptsächlich aus 7 wichtigen Phasen, nachdem die Inspektion klassifizierter Anlagen überprüft hat, das der Antrag formal den Bestimmungen entspricht.

A/ DIE ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Auf der Grundlage des Gültigkeitsbescheides stellt der Präfekt die Akte dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts innerhalb von zwei Monaten zu und gibt ihm die Daten an, wann die Anhörung eingeleitet und abgeschlossen werden soll. Der Vorsitzende des Verwaltungsgerichts ernennt einen Anhörungskommissar oder eine -kommission. Sobald dem Präfekten diese Ernennung mitgeteilt worden ist, erläßt dieser die öffentliche Anhörung. Der Erlaß gibt Aufschluß über den Gegenstand der Anhörung, die Dauer (mindestens 1 Monat), die Bedingungen, unter denen die Öffentlichkeit Einsicht in die Akte nehmen und Bemerkungen vorbringen kann, die Namen des oder der Anhörungskommissare, die Zeiten, zu denen diese sich am Anhörungsort aufhalten und den Umkreis, in dem die Benachrichtigung der Öffentlichkeit ausgehängt werden soll.

Diese Benachrichtigung hängt im Rathaus und in der Gegend, in der die geplante Anlage erstellt werden soll, aus. Mindestens 15 Tage vor Einleitung der Anhörung wird og. Benachrichtigung zu Lasten des Antragstellers in 2 Lokal- oder Regionalzeitungen des betroffenen Départements abgedruckt. Es muß gesagt werden, daß der Präfekt jedes andere Offenlegungsverfahren vorschreiben kann, wenn Art und Umfang der Risiken oder der Nachteile, die das Projekt mit sich bringen kann, dies rechtfertigen.

Der Anhörungskommissar oder die -kommission kann die öffentliche Anhörung maximal um 15 Tage verlängern. Außerdem kann er die betroffenen Gebiete aufsuchen, die Akte um bestehende Dokumente erweitern. Schließlich kann er, nachdem er den Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts darüber informiert hat, öffentliche Sitzungen organisieren. Dieser gibt innerhalb von acht Tagen, nachdem der Betreiber und die Inspection des Installations Classées Stellung bezogen haben, seine Entscheidung bekannt. Nach einer solchen öffentlichen Sitzung erstellt der Anhörungskommissar oder der Vorsitzende der Anhörungskommission einen Bericht, der dem Betreiber innerhalb von drei Tagen zugestellt wird. Dieser verfügt über eine zwölf tägige Frist für seine eventuellen Bemerkungen.

Nachdem er die öffentliche Anhörung geschlossen hat, die Akte mit einem Vermerk versehen hat, die Liste der Bemerkungen unterzeichnet hat, muß der Anhörungskommissar oder der Vorsitzende der Anhörungskommission den Antragsteller innerhalb von 8 Tagen einberufen. Letzterer verfügt über eine 12 tägige Frist, um auf die Bemerkungen im Anhörungsregister im schriftlichen Verfahren zu antworten (Art. 7 Erlaß vom 21. September 1977). Diese Formalität muß erfüllt werden.

Nach Eingang dieser Antwort oder Ablauf der gesetzten Frist verfaßt der Anhörungskommissar oder der Vorsitzende der Anhörungskommission einerseits einen Bericht, in dem der Ablauf der Anhörung beschrieben wird und die eingereichten Bemerkungen untersucht werden. Andererseits legt er in einem gesonderten Dokument seine begründeten Schlußfolgerungen dar, aus denen hervorgehen muß, ob sie positiv oder negativ sind. Er stellt dem Präfekten den gesamten Vorgang (Anhörungsregister, Bemerkungen oder Einwendungen Dritter, Antwort des Antragstellers, Bericht und Schlußfolgerungen) innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der Bemerkungen des Antragstellers beim Anhörungskommissar oder innerhalb der ihm gesetzten Antwortfrist zu.

Sobald er den Bericht und die Schlußfolgerungen erhalten hat, stellt der Präfekt dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts, dem Antragsteller und den Bürgermeistern der Gemeinden im Umkreis der öffentlichen Anhörung Kopien davon zu.

Wie man sieht, hat die Öffentliche Hand für eine möglichst vollständige Information der Öffentlichkeit über industrielle Vorhaben sorgen wollen. Schließlich muß noch gesagt werden, daß jede interessierte Privatperson in der Préfecture oder im Rathaus der Gemeinde, in der die Niederlassung erfolgen soll, nicht nur Einsicht in die Antragsakte selbst nehmen kann, sondern auch in die Antwort des Antragstellers auf den Bericht und die Schlußfolgerungen des Anhörungskommissars oder des Vorsitzenden der Anhörungskommission.

B/ KONSULTATION DES ODER DER STADTRÄTE DER IM UMKREIS DER BEKANNTMACHUNG GELEGENEN GEMEINDEN

Der Stadtrat der Gemeinde, in der die geplante Anlage gebaut werden soll und der der anderen Gemeinden, in denen die Bekanntmachung ausgehängt wird, werden bei Einleitung des Anhörungsverfahrens aufgefordert, ihre Bemerkungen zu dem Antrag einzureichen. Diese Bemerkungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 15 Tage nach Schließung des Anhörungsregisters vorliegen.

C/ KONSULTATION DER VERWALTUNG

Parallel zu diesem "öffentlichen" Verfahren werden die vom Antrag betroffenen Verwaltungen konsultiert. Ihre Bemerkungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 45 Tagen nach Eröffnung des Anhörungsverfahrens vorliegen.

Betroffen sind folgende Behörden:

- Départementdirektion für technische Ausrüstung
- Départementdirektion für Landwirtschaft und Forsten
- Départementdirektion für sanitäre und soziale Angelegenheiten
- Départementabteilung für die öffentliche Sicherheit
- Regionale Direktion für Umwelt

und unter Umständen:

- Départementdirektion für Arbeit
- Abteilungen verantwortlich für die Wasserschutzpolizei (DDA oder DDE nach Auftrag des Umweltministeriums)
- Abteilung für Städtebau und Landschaftsgestaltung (Baudenkmäler)
- jegliche andere Verwaltung, die irgendwie von der Akte betroffen ist.

D/ KONSULTATION DES KOMITES FÜR HYGIENE, SICHERHEIT UND ARBEITSBEDINGUNGEN

Wenn der Betrieb, in dem die Anlage eingerichtet werden soll, über ein Komite für Hygiene, Sicherheit und Arbeitsbedingungen verfügt, wird dieses konsultiert; sein Urteil ist Bestandteil der Akte, die dem Hygienerat des Departements übermittelt wird.

E/ KONSULTATION DES HYGIENERATS DES DEPARTEMENTS

Unter dem Vorsitz des Präfekten setzt der Hygienerat des Département sich zusammen aus Vertretern des Staates - durch die verschiedenen Ämter auf der Ebene des Département oder der Region - den Gebietskörperschaften - Départementrat und Bürgermeister - Vertretern der Verbraucher und der betroffenen Berufsstände - Naturschutzverbände, Fischereiverbände, Verbraucherstellen, Berufe aus Handel und Industrie ... - kompetenten Persönlichkeiten - Hygieniker, Apotheker, Arbeitsmediziner etc. ...

Unter Berücksichtigung der gesamten Akte und der Bescheide der verschiedenen Verwaltungsstellen legt die Abteilung für die Inspektion der klassifizierten Anlagen dem Hygienerat einen Bericht über den Genehmigungsantrag und die Ergebnisse der Anhörung sowie genaue Vorschläge entweder zur Ablehnung der Genehmigung oder, im Falle eines positiven Bescheides, zu den Vorschriften, die der Anlage auferlegt werden sollen, vor.

Der Antragsteller kann sich in der mit seiner Akte befaßten Sitzung des Hygienerats selbst zu Wort melden oder sich vertreten lassen. Dazu erhält er mindestens acht Tage vor der Sitzung einen entsprechenden Bescheid von dem Präfekten und ein Exemplar der Vorschläge, die die Abteilung "klassifizierte Anlagen" vorgelegt hat.

Erwähnt werden muß, daß ein negativer Bescheid seitens des Hygienerates im Falle des vorgezogenen Betriebs der Anlage zwangsläufig zu einem präfektoralen Ablehnungsbescheid führt; dies ist der einzige Fall, in dem die Kompetenzen des Präfekten durch einen Bescheid der verschiedenen Instanzen, die im Laufe des Verfahrens konsultiert werden, gebunden sind.

F/ DER ENTWURF DES PRÄFEKTORALEN ERLASSES

Der Antragsteller verfügt nunmehr über fünfzehn Tage, um seine Bemerkungen zum Entwurf des Erlasses, der über seinen Antrag entscheidet, mitzuteilen. Dieser Entwurf wird ihm vom Präfekten zugestellt. Nach Ablauf der Frist trifft der Präfekt seine endgültige Entscheidung.

Der Präfekt verfügt zwingend über eine 3-monatige Frist zur Entscheidungsfindung von dem Tag an, an dem der Anhörungskommissar ihm die Akte übermittelt hat. Erweist diese Frist sich als zu kurz, kann er durch einen begründeten Erlaß zum Aufschub der Entscheidungsfindung das Verfahren verlängern.

G/ DIE VERÖFFENTLICHUNG DES PRÄFEKTORALEN ERLASSES

Das gesamte Verfahren wird durch eine Entscheidung des Präfekten abgeschlossen, die folgendermaßen aussehen kann:

- entweder ein begründeter Ablehnungsbescheid
- oder eine Genehmigung, in der alle einzuhaltenden Vorschriften in einem einzigen Verwaltungsakt festgehalten sind, der den präfektoralen Erlaß ausmacht.

Selbstverständlich wird dieser Erlaß anschließend dem Antragsteller mitgeteilt, der Bürgermeister der Gemeinde, in dem das Projekt angesiedelt wird und die Bürgermeister aller befragten Gemeinden erhalten Kopien des Erlasses. Auszüge aus diesem Erlaß werden mindestens einen Monat lang im Rathaus ausgehängt, in der betroffenen Anlage hängen sie immer zur Einsicht aus. Schließlich erfolgt noch eine Benachrichtigung in zwei Lokalzeitungen, die zu Lasten des Antragstellers geht.

III) Die besondere Rolle des Inspecteur des installations classées in diesem Verfahren

Die besondere Rolle des Inspecteur des installations classées im Genehmigungsverfahren ist obenstehend angesprochen worden und greift in zwei besonderen Phasen ein.

1) Nach Artikel 4 des novellierten Erlasses Nr. 77-1133 vom 21. September muß der Präfekt überprüfen, ob die Akte und die eingereichten Unterlagen vollständig sind und den Vorschriften entsprechen. Dazu stützt er sich auf die diesbezügliche Stellungnahme des Inspecteur des installations classées bevor das Verfahren zur Eröffnung der öffentlichen Anhörung eingeleitet wird.

2) Während der Konsultationsphasen (öffentliche Anhörung, Konsultation der Volksvertreter und der Verwaltung) wird der Inspektor mit einer vertieften technischen Untersuchung der Akte, einer Beurteilung des Inhalts und der Schlußfolgerungen der Studie über die Auswirkungen auf die Umwelt und die Gefahren beauftragt, wobei er den umweltschützenden Wert der Bestandteile der technischen Beschreibung beurteilen soll. Schließlich beurteilt er die Tragweite der verschiedenen Stellungnahmen, die während der Anhörungsphase abgegeben werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind Bestandteil seines Berichts und seiner Vorschläge, die in Artikel 10 des erwähnten Erlasses vorgesehen sind und für den Präfekten die Grundlage für die Anhörung des Hygienerats des Departements und andererseits für die Ausarbeitung der technischen Vorschriften des Genehmigungserlasses bilden.

ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS

1 – Überprüfung der Unterlagen

Einreichung der Unterlagen bei der Präfektur

Überprüfung der Unterlagen durch die Inspektion

Unterschiedliche Frist

Die Unterlagen sind als vollständig durch die Inspektion beurteilt

2 – Bestellung des "Leiters der Anhörung"

2 Monate

Die vollständigen Unterlagen werden dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts übermittelt

15 Tage

Der Präsident des Verwaltungsgerichts ernennt den Leiter der Anhörung (commissaire enquêteur)

3 – Anhörung und Beteiligung der Behörden und der Gemeinden

Kurze Frist

Nach Erhalt dieser Ernennung : Anordnung des Präfekten zur Eröffnung der Anhörung

15 Tage

Öffentliche Bekanntmachung der Anhörung

Beteiligung der Behörden
und des (der) Gemeinderates (räte)

1 Monate +
ggf. 15 Tage Verlängerung

Erster Tag der Anhörung

45 Tage Frist zur Stellungnahme

Letzter Tag der Anhörung

8 Tage

Einbestellung des Antragstellers und Unterrichtung über die Ergebnisse der Anhörung

12 Tage

Kommentar des Antragstellers zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit

15 Tage

Bericht und Stellungnahme des Leiters der Anhörung

Übersendung sämtlicher Unterlagen an die Präfektur

4 – Erstellung der Vorlagen der Inspektion

Eingang der Unterlagen in der Präfektur und Weiterleitung zur Inspektion

Berichterstattung mit Vorschlägen für Auflagen durch die Inspektion

3 Monate

5 – Auslegung des Antrages vor dem Hygienerat des Departements

8 Tage – Frist zur Information des Antragstellers

Sitzung und Stellungnahme des Hygienerates

6 – Vorbereitung der Entscheidung des Präfekten

Vorbereitung und Absendung des Entscheidungsentwurfes an den Antragsteller

15 Tage – Frist zur Stellungnahme zu dem Entwurf

Entscheidung des Präfekten über den Antrag oder Verlängerung der Frist für die Entscheidung

Schweiz

Bewilligungsverfahren für störfallrelevante Anlagen

1. Grundsätzliches

In der Schweiz gibt es kein auf alle Anlagen anwendbares spezielles umweltrechtliches Bewilligungsverfahren. Die Vorschriften des Umweltrechts und damit auch der Störfallvorsorge werden in den bestehenden Bewilligungsverfahren für Anlagen angewendet.

Nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 dürfen Bauten und Anlagen nur mit einer behördlichen Bewilligung errichtet oder geändert werden. Die Kantone gestalten diese Baubewilligungsverfahren unterschiedlich aus. In allen Kantonen folgt das Verfahren aber folgenden Grundzügen:

Das Baubewilligungsgesuch ist bei der Gemeinde oder einer kantonalen Behörde einzureichen. Es wird öffentlich aufgelegt. Die Baubewilligungsbehörden sind dabei für die korrekte und vollständige Anwendung des auf ein Projekt anwendbaren materiellen Rechts verantwortlich. Dazu zählen das Raumplanungs- und Baurecht, das Umweltrecht und projektspezifisches Recht. Je nach Projekt gelangen diese Regelungsbereiche mit unterschiedlichem Gewicht zur Anwendung.

2. Der Ablauf des Bewilligungsverfahrens

2.1 Die Akteure

Die Bauherrschaft ist für die Ausarbeitung des Baugesuchs, bzw. Projektes verantwortlich.

Die entscheidende Behörde verfügt nach Prüfung aller relevanten Unterlagen, ob die nachgesuchte Konzession, die verlangte Plangenehmigung oder Baubewilligung erteilt werden kann.

Die Umweltschutzfachstelle äußert sich zum Projekt im Rahmen der vorgeschriebenen Vernehmlassungen.

2.2 Das Hauptverfahren

Als Hauptverfahren werden diejenigen Verfahren bezeichnet, die das Projekt, um dessen Bewilligung nachgesucht wird, direkt betreffen.

Projekte der öffentlichen Hand werden in der Regel durch eine Plangenehmigung nach projektspezifischem Recht genehmigt (Straßengesetz für den Bau von Straßen, usw). Die wichtigsten Hauptverfahren für Projekte Privater sind die Konzessionierung, das Baubewilligungsverfahren sowie für industrielle Anlagen - das Plangenehmigungsverfahren gemäß Arbeitsgesetz.

Das Hauptverfahren mündet in den Hauptentscheid: Die Bewilligung wird erteilt oder verweigert.

2.3 Nebenverfahren (umweltrechtliche Bewilligungen)

Als Nebenverfahren werden diejenigen Bewilligungsverfahren bezeichnet, welche Gegenstände betreffen, die durch die Verwirklichung des Projektes berührt werden (Waldrodung, Wasserentnahmen, Katastrophenschutz etc.)

Das Nebenverfahren mündet in den Nebenentscheid. Die umweltrechtlichen Bewilligungen werden erteilt oder verweigert.

Zu den störfallrelevanten umweltrechtlichen Bewilligungen zählen insbesondere die Genehmigung des Kurzberichtes und der Risikobeurteilung gemäß den Vorschriften der Störfallverordnung.

3. Koordination von Haupt- und Nebenentscheid

Im Hauptverfahren wird vor allem die Übereinstimmung des Projektes mit dem Raumplanungs- und Baurecht sowie dem projektspezifischen Recht überprüft. Die Übereinstimmung mit dem Umweltrecht wird zum Teil im Nebenverfahren kontrolliert. Da Haupt- und Nebenentscheid je nach Art des Projektes von unterschiedlichen Behörden gefällt werden, müssen die Behörden Haupt- und Nebenentscheid miteinander koordinieren und die jeweiligen Entscheide nach Möglichkeit gleichzeitig eröffnen.

4. Bewilligungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung

Muß eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung einer störfallrelevanten Anlage, welche die Umwelt erheblich belasten kann, entscheiden, muß vorgängig zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stellt dabei kein selbständiges, zusätzliches Verfahren dar. Sie ändert auch nichts an den bestehenden Zuständigkeiten. Die UVP stellt vielmehr sicher, daß die Umweltbelange im gesetzlich erforderten Ausmaß in das Hauptverfahren eingebracht werden. Gestützt auf einen Bericht über die Umweltverträglichkeit äußern sich die Umweltschutzfachstellen gegenüber der Entscheidbehörde und stellen ihre Anträge.

Der Stellungnahme der Umweltschutzfachstellen kommt eine qualifizierte Bedeutung zu. Sie entspricht einer amtlichen Expertise. Die entscheidende Behörde behält zwar das Recht zur freien Beweiswürdigung. Sie soll aber von der Feststellung der maßgeblichen Tatsachen und von deren Beurteilung durch die Fachstelle nur dann abweichen, wenn sie dafür triftige Gründe nachweisen kann.

